

AGB - Elit Event Festsaal / Veranstaltung

§ 1 Allgemeines

(1) Grundlage aller Leistungen der ELIT EVENT sind die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten für alle vertraglichen Beziehungen zwischen dem Kunden und der ELIT EVENT ausschließlich. Dem etwa entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden entfalten nur dann Rechtswirksamkeit, wenn dies die ELIT EVENT ausdrücklich schriftlich anerkennt.

(2) Generell bedürfen alle vertraglichen Regelungen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für Nebenabreden. Mündliche Vereinbarungen sind somit in Ganze unwirksam.

§ 2 Vertrag

(1) Vertragsgegenstand ist die (Teil-) Planung einer Hochzeit/eines Events durch die ELIT EVENT. Der Umfang der Leistungen der ELIT EVENT ergibt sich aus § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Verbindung mit der individualvertraglichen Abrede.

(2) Der Vertrag zwischen der ELIT EVENT und dem Kunden kommt zustande, wenn der Kunde das auf dem Planungsvorschlag der ELIT EVENT beruhende schriftliche Angebot in gleicher Form annimmt.

(3) Der Vertragsschluss führt in der Folge zur Verpflichtung der ELIT EVENT, die versprochenen Dienste zu leisten; demgegenüber verpflichtet sich der Kunde zur Entrichtung der vereinbarten Vergütung.

(4) Gegenstand der Leistungspflicht der ELIT EVENT ist ausschließlich die Tätigkeit als solche, nicht jedoch die Herbeiführung eines bestimmten rechtlichen Erfolges.

(5) Die ELIT EVENT handelt hinsichtlich der Geschäfte, die den Vertragsgegenstand betreffen, ausschließlich nach entsprechender schriftlicher Vollmacht durch den Kunden als dessen Vertreter. Derartige Geschäfte werden folglich ausschließlich im Namen und für Rechnung des Kunden getätigt, sodass sich eine Zahlungsverpflichtung der ELIT EVENT insoweit nicht ergeben kann. Die Vollmacht zum Abschluss von Verträgen mit Unternehmern (z.B. Catering-Firma, Fotograf, Florist, Künstler, etc.) im Namen und für Rechnung des Kunden ist jedoch auf den sich aus der vertraglichen Abrede ergebenden Umfang begrenzt. Keinesfalls ist die ELIT EVENT berechtigt, über diesen Umfang hinaus gehende Geschäfte zu tätigen.

(6) Der ELIT EVENT ist es vertraglich gestattet, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

(7) Im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bestimmt und verantwortet die ELIT EVENT die Art und Weise der Durchführung ihrer Dienstleistungen. Weisungsrechte des Kunden gegenüber der ELIT EVENT oder ihren Mitarbeitern bestehen nicht, jedoch versucht die ELIT EVENT, den Wünschen des Kunden Rechnung zu tragen.

§ 3 Umfang der Leistungen

(1) Der Leistungsumfang ergibt sich aus der individualvertraglichen Abrede.

(2) Sollte es nach dem Vertragsschluss zu notwendigen Änderungen des Leistungsumfanges kommen, so sind diese wechselseitig abzustimmen. Die Änderungen bedürfen jedoch zur rechtlichen Wirksamkeit der beiderseitigen Zustimmung in schriftlicher Form.

§ 4 Zusatzleistungen

(1) Alle Leistungen, die nicht unter den sich aus § 3 ergebenden Umfang fallen, sind separat durch den Kunden zu vergütende Zusatzleistungen. Gleiches gilt für unvorhergesehene und daher im Angebotspreis nicht inkludierte aber zur Vertragserfüllung notwendige Reisekosten und Spesen etc.

(2) Dahingehende Vereinbarungen bedürfen zur ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform.

§ 5 Erbringung der Leistung durch die ELIT EVENT

(1) Die Leistungserbringung durch die ELIT EVENT erfolgt im Rahmen des vereinbarten Zeitablaufes. Die ELIT EVENT verpflichtet sich insoweit, diesen Zeitablauf einzuhalten.

(2) Ist die Nichteinhaltung eines Termins oder einer Frist auf ein unvorhersehbares Ereignis zurückzuführen, das außerhalb des Einflusses der ELIT EVENT liegt, so verlängert sich der Termin bzw. die Frist um eine angemessene Zeitspanne. Der Kunde hat im Falle des Verzuges der ELIT EVENT das Recht, nach Ablauf einer der ELIT EVENT schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist den bestehenden Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen. Teilleistungen, die im Rahmen des Vertrages bis zur Kündigung erbracht wurden, sind jedoch vom Kunden vollständig zu bezahlen.

(3) Nimmt der Kunde die ihm am richtigen Ort und zur richtigen Zeit angebotene Leistung nicht an, bleibt die Vergütungspflicht im Falle des Unterganges des Leistungsgegenstandes dennoch bestehen.

(4) Die ELIT EVENT erfüllt ihre Leistungspflicht am Ort ihres Sitzes.

§ 6 Preise

Die im Vertragsangebot ausgewiesenen Preise enthalten bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.

§ 7 Zahlungsmodalitäten

(1) Die Vergütung ist gestaffelt zu entrichten. 20 % der Vergütung sind unmittelbar nach dem Vertragsschluss fällig. Die restlichen 80 % der vereinbarten Vergütung sind unmittelbar nach der Hochzeit/nach dem Event fällig. Die Beträge werden jeweils separat in Rechnung gestellt.

(2) Eine sofortige Fälligkeit der gesamten Vergütung erfolgt jedoch für den Fall, dass nach Vertragsschluss berechtigte Zweifel an der zukünftigen Zahlungsfähigkeit des Kunden entstehen.

(3) Die Vergütung ist in Bar zu entrichten.

(4) Zahlt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, ist die ELIT EVENT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Recht, Schadensersatz wegen Nichterfüllung vom Kunden zu verlangen, bleibt hiervon unberührt.

(5) Der Kunde kommt im Falle der Nichtzahlung durch eine schriftliche Mahnung in Verzug. In diesem Fall beträgt der Verzugszinssatz fünf Prozentpunkte über dem aktuellen Basiszinssatz (§§ 247, 288 Abs. 1 BGB). Die ELIT EVENT ist berechtigt, den hierin liegenden Verzugschaden neben dem Vergütungsanspruch geltend zu machen.

(6) Ein Recht zur Aufrechnung des Kunden mit dem Vergütungsanspruch der ELIT EVENT besteht ausschließlich dann, wenn die Forderung des Kunden im Zeitpunkt der Fälligkeit des Vergütungsanspruches bereits rechtskräftig festgestellt wurde.

§ 8 Nebenpflichten des Kunden

(1) Der Kunde stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen, insbesondere jedoch die Mitteilung für die Durchführung des Vertrages relevanter Informationen, rechtzeitig und im notwendigen Umfang gegenüber der ELIT EVENT erbracht werden. Hierzu zählt auch die Benennung einer Kontaktperson auf Kundenseite, die während der vereinbarten Vertragszeit der ELIT EVENT dauerhaft und im Hinblick auf die Erfüllung des Vertrages unbeschränkt vertretungsbefugt zur Verfügung steht.

(2) Erbringt der Kunde eine erforderliche Mitwirkungshandlung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus (z.B. durch Verzögerungen oder Mehraufwand) entstehenden Kosten vom Kunden zu tragen. Ferner wird eine Haftung der ELIT EVENT für die Folgen einer Nebenpflichtverletzung durch den Kunden ausdrücklich ausgeschlossen.

(3) Der Kunde verpflichtet sich, für dieselbe Hochzeit/dasselbe Event nicht gleichzeitig andere Agenturen zu beauftragen, es sei denn, es wurde eine hiervon abweichende Vereinbarung schriftlich getroffen.

§ 9 Kündigung des Vertragsverhältnisses

(1) Der Kunde kann den Vertrag mit ELIT EVENT jederzeit kündigen, die Rechte des Kunden sind jedoch nicht an Dritte übertragbar. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Die vorzeitige Kündigung des Vertrages verpflichtet den Kunden zur Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen und zur Begleichung des vereinbarten Entgelts, jeweils bezogen auf die voraussichtliche Vergütung, wie folgt: bis zu 5 Monate vor dem vereinbarten Termin: 45% - bis zu 3 Monate vor dem vereinbarten Termin: 65% - bis zu 2 Monate vor dem vereinbarten Termin: 80% - ab 1 Monat vor dem vereinbarten Termin: 100 %

(2) Zudem ist jede Vertragspartei berechtigt, das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen, sofern entsprechende Kündigungsgründe (z.B. höhere Gewalt, eine schwere Pflichtverletzung einer Partei, die den Weiterbestand der vertraglichen Beziehung für die andere Partei unzumutbar macht oder die bevorstehende Insolvenz einer Partei) vorliegen.

(3) Im Fall der Kündigung nach Absatz 2 sind bis dahin erbrachte Leistungen nicht zurückzugewähren. Ferner bleiben bis dahin entstandene Vergütungsansprüche von der Kündigung unberührt. Allgemein wirkt die Kündigung nicht in die Vergangenheit.

(4) Zum Zwecke der Vertragsdurchführung an die ELIT EVENT von dem Kunden übergebene finanzielle Mittel, die diese Unternehmern zu deren Bezahlung übergab, werden von der ELIT EVENT nur in dem Maße an den Kunden zurückgezahlt, wie diese die Mittel selbst von den Unternehmern wieder erhält. Die ELIT EVENT trifft demnach im Kündigungsfall keine Verpflichtung, die ihr übergebenen Mittel dem Kunden wieder vollständig zurückzugeben. Vielmehr muss der Kunde die entsprechenden Unternehmer selbst beanspruchen.

§ 10 Gewährleistung

(1) Gewährleistungsansprüche bestehen gegenüber der ELIT EVENT ausschließlich nur insoweit, als die ELIT EVENT dem Kunden Sachen selbst verkauft hat oder Werke selbst erstellt hat. Andernfalls ist der Kunde gehalten, zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen den Verkäufer der Sache bzw. den Hersteller des Werkes selbst zu beanspruchen.

(2) Im Gewährleistungsfall hat der Kunde gegen die ELIT EVENT einen Anspruch auf Nachbesserung oder Nachlieferung bzw. Herstellung eines neuen Werkes. Die ELIT EVENT ist jedoch berechtigt, eine Art der Nacherfüllungsmöglichkeiten zu verweigern, wenn diese nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist. Der Anspruch des Kunden beschränkt sich in diesem Fall auf die andere Art der Nacherfüllung. Das Recht der ELIT EVENT, auch diese Alternative unter den Voraussetzungen des Satzes 2 zu verweigern, bleibt unberührt. Weitere Gewährleistungsrechte des Kunden bleiben hiervon ebenso unberührt.

§ 11 Haftung

(1) Die ELIT EVENT haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beruhen. Dies gilt jedoch nicht für Ansprüche, die aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren.

(2) ELIT EVENT haftet nicht für die Folgen von höherer Gewalt.

(3) ELIT EVENT verpflichtet sich, sofern dies Vertragsgegenstand sein sollte, zur sorgsamsten Auswahl besonders geeigneter Unternehmer (z.B. Catering-Firma, Fotograf, Florist, Künstler, etc.) und beauftragt diese entsprechend der Wünsche des Kunden in deren Namen und auf deren Rechnung. Die ELIT EVENT haftet jedoch nicht für die Auswahl der Unternehmer als solche und bzw. deren etwaiger Schlechtleistung. Insoweit sind ausschließlich die Unternehmer zu beanspruchen.

(4) Der Kunde ist verpflichtet, Schäden, die die ELIT EVENT zu vertreten hat, dieser gegenüber unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Verjährung

Abgesehen von der Verjährung nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB verjähren Ansprüche des Kunden gegen die ELIT EVENT nach Ablauf von einem Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

§ 13 Eigentumsvorbehalt, Urheberrecht, Vertraulichkeit und Eigenwerbung

(1) Alle Gegenstände, die der Kunde von der ELIT EVENT gekauft hat, bleiben bis zur vollständigen Begleichung der entsprechenden Forderungen im Eigentum der ELIT EVENT.

(2) Sämtliche Veranstaltungskonzepte der ELIT EVENT unterliegen dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Das Verbreitungsrecht steht ausschließlich der ELIT EVENT als Urheberin zu. Eine Zugänglichmachung der Konzepte an Dritte wird unter den Zustimmungsvorbehalt der ELIT EVENT gestellt. Ohne Zustimmung ist jede Verbreitung untersagt.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, die ihnen unter dem Dienstvertrag von der jeweils anderen Partei zugänglich gemachten Informationen und Kenntnisse technischer, kommerzieller und organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln.

(4) Die ELIT EVENT ist jedoch befugt, Fotos, die während der Durchführung der von ihr geplanten Veranstaltung angefertigt werden, zur Eigenwerbung und zu Referenzzwecken zu nutzen.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestandteile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen nicht. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

§ 15 Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Gerichtsstand ist am Sitz der ELIT EVENT. (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.